



Fragenkatalog für Eltern zu Digitalisierungsvorhaben an Ihrer Schule:

Fragen zu Learning analytics / School Cloud

- Welche Daten werden erhoben?
- Wie werden die Daten erhoben?
- Ist es eine permanente Datenerfassung?
- Haben Nutzer Einblick in den Datenpool?
- Können Sie das Löschen von Daten erreichen?
- Algorithmen/Software hat Fehler. Wer kann bei falschen Daten / Profilen wie korrigieren?
- Wie ist das Procedere beim Löschen/Korrigieren?
- Wer hat alles Zugriff auf die gesammelten Daten/Profile?
- Wie transparent sind die Algorithmen?
- SchülerInnen sind minderjährig. Wie verträgt sich das mit den Daten / Lernprofilen?
- Wer arbeitet mit / verdient an den Daten?

DSGVO:

- Europaweites Rechtsmittel
- Ab 25. Mai 2018 gültig
- Verbraucherschutz
- Zustimmungspflichtig
- **Einklagbares Auskunftsrecht**
- **Pflicht zur Transparenz**
- Pflicht zur Datensparsamkeit
- Löschpflicht nicht benötigter Daten
- Fokus Jugendschutz (unter 16)



Frage an die Schulen: wozu werden Lernprotokolle erstellt? Konsequenz für die Schulen:

- Desktop-PC und Laptop statt Tablet und Smartphone (keine Daten ins Netz)
- Trennung Arbeitsrechner von Konsum / Kommunikation
- Intranet / Edge Computing statt Cloud (lokale Datenhaftung und – Verarbeitung)
- Autonomie statt Abonnement (ist die Schulautonomie sichergestellt?)

Fragen an die Schule:

- Was genau sollen die Schüler am Rechner lernen?
- Warum Tablets / PC?
- Müssen die SchülerInnen dafür online sein?
- Welche Daten gehen ins Netz? Gehen sie an ein externes Unternehmen? Welches? Wozu?



Als erstes hat das **Bündnis für humane Bildung im Oktober 2017** sieben Forderungen formuliert, die hier aktualisiert und im zweiten Schritt technisch konkretisiert werden:

1. Schulen und Hochschulen in Deutschland sind Bildungseinrichtungen in humanistischer und demokratischer Tradition. Sie sind vom Menschen her zu denken, nicht von technischen Systemen und deren Entwicklungszyklen. Nötig sind mehr Lehrkräfte, Mentoren, Tutoren, nicht Hardware.
2. Medien und Medientechnik im Unterricht sind Werkzeuge im pädagogischen bzw. (fach-) didaktischen Kontext. Es sind mögliche Hilfsmittel, um Unterricht und Lernen zu unterstützen. Über den sinnvollen Einsatz von Lehrmedien entscheiden Lehrkräfte aufgrund ihrer Ausbildung und gemäß dem Grundrecht der Lehr- und Methodenfreiheit selbst.
3. Weder Lehrkräfte noch Schülerinnen oder Schüler dürfen verpflichtet werden, Geräte der Medien- bzw. Unterhaltungselektronik wie Tablets, Smartphones oder ähnliches im Unterricht einzusetzen. Jedes Kind muss ohne Nutzung elektronischer Geräte am Unterricht teilnehmen und Hausaufgaben machen können, ohne benachteiligt zu werden.
4. Daten von und zwischen Schulen und Schülern dürfen weder aufgezeichnet (getrackt) noch für Lern- und Persönlichkeitsprofile ausgewertet werden. Schülerinnen und Schüler sind juristisch minderjährige Schutzbefohlene, deren Daten nach deutschem bzw. europäischen Recht geschützt werden müssen. Die Datenschutzgrundverordnung liefert wichtige Richtlinien: Datensparsamkeit, Transparenz, Auskunft- und Löschpflicht von nicht (mehr) benötigten Daten.
5. Bildschirmmedien sind aus Sicht von Kinderärzten, Kognitionswissenschaftlern, Vertretern der Medienwirkungsforschung und der Pädagogik in den ersten Schuljahren nicht lernförderlich. Daher müssen KiTas und Grundschulen in der direkten pädagogischen Arbeit IT-frei bleiben.
6. Die entscheidende Medienkompetenz für Bildungschancen wie -gerechtigkeit sind die Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen. Investitionen in diese Kulturtechniken und eine intensive Leseförderung, wie sie aktuell in der „Hamburger Erklärung“ (13) vertreten werden, sind für Bildungsbiografien nachhaltig und emanzipatorisch.
7. Medientechnik im Unterricht ist immer aus pädagogischer Perspektive zu hinterfragen und zu beurteilen: ob und gegebenenfalls wann sie altersangemessen eingesetzt werden kann, nicht muss.

Die Kultusministerien bestimmen mit den Bildungs- und Lehrpläne die Lehrinhalte und Bildungsziele, nicht deren mediale und/oder technische Codierung. Lehrkräfte haben ein grundgesetzlich verbrieftes Recht auf Methodenfreiheit. (GG §5.3)



Technische Konsequenzen für qualifizierten IT-Unterricht

Für den konkreten Einsatz von Rechnern und Software in Schulen müssen von Kultusministerien, Rektorate und Kollegien die folgenden Fragen beantwortet werden, bevor in Medientechnik und Netzinfrastruktur investiert wird:

- Was soll konkret mit digitalen Geräten gelernt werden soll? Danach richtet sich die technische Ausstattung und Konfiguration der Rechner. Smartphones und Tablets z.B. keine Arbeitsgeräte, sondern Unterhaltungselektronik.
- Welche pädagogischen Konzepte gibt es dafür, wie sind diese validiert, auch im direkten Vergleich mit „traditionellen“ Lehr- und Unterrichtsmethoden“?
- Welche Hard- und Software ist für Lernzwecke geeignet? Erst, wenn das geklärt ist, kann die für den Unterricht benötigte Hard- und Software beschafft und die Geräte unterrichtstauglich konfiguriert werden. Dafür eignen sich z.B. Personal Computer (PC) und Laptops besser, bei denen (defekte) Komponenten getauscht werden können.
- Nicht wenige, vor allem kleine, Kinder sind elektrosensibel und reagieren mit Kopfschmerzen, Nervosität oder Unwohlsein u.ä. auf elektromagnetische Strahlung, vor allem in „mit WLAN ausgeleuchteten“ Klassenräumen. Schulen werden stattdessen besser per Kabel und/oder Visible Light Communication (VLC) ans Netz angeschlossen. Geräte und Netzanbindung stehen dadurch nur in den dafür vorgesehenen Unterrichts- und/oder (in höheren Klassen)vorgesehenen Arbeitsräumen zur Verfügung.
- Wie werden nicht jugendfreie Netzinhalte identifiziert und gesperrt? YouTube und YouPorn sind ja nur einen Mausklick bzw. eine URL auseinander. **Der Netzzugang aus der Schule heraus ist daher nur über eine Firewall und eine „White List“ (für Schule und Unterricht relevante Webangebote) Webadressen zu ermöglichen.** Wer kontrolliert, wer aktualisiert das?
- Wie soll – bei Privatgeräten – mit einer völlig inhomogenen Geräte- und Installationsbasis gemeinsam unterrichtet werden? Oder soll die Schule festlegen (können), was auf privaten Geräte installiert wird? Das ist juristisch nicht haltbar.